

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 18. Juli

Nr. 29

2014

Inhalt:

- 139 Kreisausschusssitzung am 28.07.2014
- 140 Kreistagssitzung am 28.07.2014
- 141 Hinweis auf die Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt
- 142 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.07.2014
- 143 Vollzug der Baugesetze;
12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Änderung Bebauungsplans Nr. 10 BA II/1 „Sportanlagen Seidlkreuz“ und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Seidlkreuz Ost“ im Parallelverfahren
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 144 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2014
- 145 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

139 Kreisausschusssitzung am 28.07.2014

Am Montag, 28. Juli 2014, 16.00 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

- 1. Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter für das Verwaltungsgericht München; Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahlperiode 01.04.2015 bis 31.03.2020
- 2. Änderung der Besetzung im Ausschuss für Natur und Umwelt, im Aufsichtsrat der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH und im Aufsichtsrat der Klinikallianz Mittelbayern GmbH
- 3. Jahresrechnung 2012 des Landkreises Eichstätt; Empfehlung an den Kreistag zur Feststellung und Entlastung
- 4. Jahresabschluss 2013 des Sondervermögens „Kliniken des Landkreises Eichstätt“; Empfehlung an den Kreistag zur Feststellung und Entlastung
- 5. Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt für ambulante Pflegedienste
- 6. Investitionszuschuss für die Kletterhalle der Sektion Eichstätt des DAV
- 7. Ermächtigung des Landrats zur Anmietung und zum Kauf von Unterkünften für die dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern

- 8. Soziale Betreuung von Asylbewerbern im Landkreis Eichstätt;
4. Änderung des Vertrages mit dem Caritasverband der Diözese Eichstätt
- 9. Umbau der Kreuzung St 2230 / EI 3 bei Altendorf in einen Kreisverkehr
Abschluss einer Vereinbarung mit der Firma N-Ergie bezüglich Abbau und Neuverlegung einer Mittelspannungsanlage
- 10. Vollzug der Naturschutzgesetze;
Aufhebung und ersatzweise Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet im Bereich Kösching-Kasing
- 11. Ermächtigung des Landrats zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH über die Festlegung der Aufwands- und Wegstreckenentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH
- 12. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

140 Kreistagssitzung am 28.07.2014

Am Montag, 28. Juli 2014, 18:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter für das Verwaltungsgericht München; Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahlperiode 01.04.2015 bis 31.03.2020
- 2. Änderung der Besetzung im Ausschuss für Natur und Umwelt, im Aufsichtsrat der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH und im Aufsichtsrat der Klinikallianz Mittelbayern GmbH
- 3. Jahresrechnung 2012 des Landkreises Eichstätt; Feststellung und Entlastung
- 4. Jahresabschluss 2013 des Sondervermögens „Kliniken des Landkreises Eichstätt“; Feststellung und Entlastung
- 5. Ermächtigung des Landrats zur Anmietung und zum Kauf von Unterkünften für die dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern
- 6. Vollzug der Naturschutzgesetze;
Aufhebung und ersatzweise Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet im Bereich Kösching-Kasing
- 7. Ermächtigung des Landrats zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH über die Festlegung der Aufwands- und Wegstreckenentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH
- 8. Verschiedenes

141 Hinweis auf die Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Das Landratsamt Eichstätt weist darauf hin, dass der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt die ab 01.07.2014 gültige Gebührensatzung im Oberbayerischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 14 vom 11.07.2014 (Seite 129) veröffentlicht hat.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

142 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.07.2014

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptverwaltungs- und Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Haushalts- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) - d) genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister.

Der zweite Bürgermeister führt den Vorsitz im Rechnungsausschuss.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100,00 €, ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten aufgrund ihres höheren Aufwandes als Entschädigung einen Pauschalbetrag von mtl. 180,00 € zuzüglich 5,00 € für jedes Mitglied der Fraktion (Stadträte und Ortschaftsprecher).

Jeweils ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, der einer Fraktion von mind. 4 Mitgliedern angehört, erhält aufgrund seines höheren

Aufwandes als Entschädigung einen Pauschalbetrag von mtl. 175,00 €.

Für jede Fraktion wird ein Sockelbetrag von jährlich 155,00 € gewährt, für jedes einer Fraktion angehörende Stadtratsmitglied (Stadträte und Ortschaftsprecher) wird zusätzlich ein Betrag von jährlich 15,00 € an die Fraktion gewährt.

(4) Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag aufgrund einer Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung ersetzt. Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbständig Tätige und Nichterwerbstätige, die einen Familienhaushalt führen, erhalten für das durch die Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagsentschädigung in Höhe von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe des Satzes nach Abs. 5.

(7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für Ortschaftsprecher entsprechend.

§ 4

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.06.2008 außer Kraft.

Eichstätt, 14.07.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**143 Vollzug der Baugesetze;
12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Änderung Bebauungsplans Nr. 10 BA II/1 „Sportanlagen Seidlkreuz“ und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Seidlkreuz Ost“ im Parallelverfahren
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.03.2013 den Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellungsbeschlüsse zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 10 BA II/1 „Sportanlagen Seidlkreuz“ und der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Seidlkreuz Ost“ (Anpassung des Planumgriffs) für ein Sondergebiet nach § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ in Erweiterung der bestehenden Sportanlagen Seidlkreuz gefasst. Die Bauleitplanungen erfolgen im Parallelverfahren.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Vorentwürfe der o.g. Bauleitpläne mit der jeweiligen Begründung und dem Umweltbericht liegen nunmehr in der Fassung vom 30.04.2014 vor.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Erweiterung und Entwicklung der bestehenden Sportanlagen Seidlkreuz und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung findet im Rahmen einer öffentlichen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Hierzu lädt die Stadt Eichstätt die interessierte Öffentlichkeit für Montag, den 28. Juli 2014 um 18.30 Uhr

in den Holbeinsaal im Alten Stadttheater Eichstätt (ASTHE), Residenzplatz 17 in Eichstätt ein.

Der derzeitige Planungsstand wird vorgestellt und erläutert. Anschließend besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Eichstätt, den 15.07.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt

144 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der §§ 10 u. 18 ff der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 485.339 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 737.625 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Böhmfeld, den 23.06.2014

Gez. Ostermeier, Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 11.07.2014 Nr. 331/9410 rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85113 Böhmfeld, Hofstetter Str. 24, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Böhmfeld, den 17.07.2014

Gez. Ostermeier, Vorsitzender

Sparkasse Ingolstadt

145 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

4155161369

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 14.07.2014

Sparkasse Ingolstadt

Edith Bittner

Andrea Bergmann